

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Harztor (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), sowie der §§ 1, 2, 5 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in der Sitzung vom 07.11.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steueratbestand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Harztor.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund nicht nur vorübergehend in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haftet jeder als Gesamtschuldner für die Hundesteuer.
- (3) Ist der Hundehalter nicht zugleich der Eigentümer des Hundes, so haftet jeder als Gesamtschuldner für die Hundesteuer.

§ 3 Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für:

1. jeden gehaltenen Hund	50,00 €
2. jeden gehaltenen gefährlichen Hund	400,00 €
- (2) Gefährliche Hunde sind Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens und nach Durchführung eines Wesenstestes im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie:
 1. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 2. einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
 3. ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
 4. außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt, dass nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
 5. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.
- (4) Für gefährliche Hunde entfallen die in § 4 und § 5 geregelten Steuervergünstigungen.

§ 4 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von:
 1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. Diensthunde der Polizei, des Zolls und des Bundesgrenzschutzes) dienen/dienten. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
 2. Hunden nach abgelegter Prüfung, die als Rettungshunde in staatlich anerkannten Organisationen des Zivil- und Katastrophenschutzes eingesetzt werden;
 3. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
 4. Herdenhunden (Gebrauchshund zur Arbeit an Herden), bis zu fünf Tieren;
 5. Hunden, die nicht vermittelbar sind und daher per Pflegevertrag vom Tierheim Nordhausen an Privatpersonen übergeben werden.
- (2) Eine befristete Steuerfreiheit von zwei Jahren wird denjenigen Hundehaltern gewährt, die einen Hund aus dem Tierheim Nordhausen dauerhaft übernommen haben.
- (3) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Antragsmonat. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung hat der Antragsteller nachzuweisen.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt werden für:
 1. Hunde, die auf einem Anwesen gehalten werden und dessen Wohngebäude mehr als 200 m (kürzeste Wegstrecke) von jedem weiteren Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern ausschließlich oder vorwiegend zur Ausübung der Jagd und des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden. Für die Jagdhunde tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die entsprechenden Prüfungen nachgewiesen werden.
- (2) Die Steuerermäßigung wird ab dem Antragsmonat gewährt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund entfällt. Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung hat der Antragsteller nachzuweisen.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Vergünstigungen der Steuer

- (1) Maßgebend für die Vergünstigung nach §§ 4 und 5 sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beantragung.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind **und** wenn keine Gefährlichkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 festgestellt wurde.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt ist. Die Steuerbefreiung kann je nach Sachlage ggf. befristet erteilt werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Voraussetzungen der Gemeinde Harztor, schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung nicht oder nicht fristgerecht, so wird der volle Steuersatz mindestens rückwirkend zum Jahresanfang fällig.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Wird der Hund während des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm

- gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
 - (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Hund bei der Gemeinde Harztor, abgemeldet wurde.

§ 8 Festsetzung der Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird mit ihrem Jahresbetrag am 15.02. des laufenden Kalenderjahres fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Fälligkeit der Steuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt werden.
- (3) Bei einer Neufestsetzung wird die Steuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (4) Ein erteilter Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz auch für Folgejahre bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund unverzüglich nach der Aufnahme oder im Falle des § 7 Abs. 1 Satz 3, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, anzumelden. Die Anmeldung hat bei der Gemeinde Harztor, schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.
- (2) Bei Anmeldung eines Hundes hat der Hundehalter nachzuweisen, dass
 - eine Hundehalter-Haftpflicht abgeschlossen wurde
 - dem Tier ein Transponder (Chip) implantiert wurde.
- (3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Harztor, abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Bei verspäteter Abmeldung wird der Aufhebung der Steuerpflicht der Monat zu Grunde gelegt, an dem die Behörde von der Abmeldung Kenntnis erlangt.

§ 10 Steueraufsicht

- (1) Das Steueramt der Gemeinde Harztor übergibt bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen, sie ist bei Kontrollen vorzuweisen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (2) Die Ausgabe der Hundesteuermarke und der Ersatzmarke erfolgt gegen Erstattung der Kosten gemäß der gültigen Verwaltungsgebührensatzung. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde Harztor, zurückzugeben.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Harztor auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über:
 - die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde,
 - die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Registrierung erforderlichen Daten zu geben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. entgegen § 9 (1) dieser Satzung seinen Hund nicht ordnungsgemäß anmeldet,
 2. entgegen § 10 (1) dieser Satzung seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke führt und diese auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde auch nicht vorzeigen kann.
 3. entgegen § 9 (3) dieser Satzung Beauftragten der Gemeinde Harztor nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 ThürKAG Satz 1 ThürKAG können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Hundesteuersatzung der Gemeinde Harztor vom 26.02.2013 sowie deren 1. Änderung vom 23.07.2018,
 - die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neustadt vom 14.04.2011,
 - die Hundesteuersatzung der Gemeinde Harzungen vom 16.12.2014 sowie deren 1. Änderung vom 29.05.2018 und
 - die Hundesteuersatzung der Gemeinde Herrmannsacker vom 23.10.2014 sowie deren 1. Änderung vom 02.05.2018 außer Kraft.

Harztor, den 13.11.2018

Gemeinde Harztor

Klante
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 13.11.2018

Gemeinde Harztor

Klante
Bürgermeister

Die Satzung wurde rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben vom 12.11.2018.
Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Harztor am 19.12.2018.